

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig		
Kreisausschuss	09.06.2015						
Kreistag Uckermark	24.06.2015						

Inhalt:

Allgemeine Stellvertretung des Landrates

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf, mit Wirkung zum 25.06.2015 folgende Beigeordnete des Landkreises Uckermark in der genannten Reihenfolge zu allgemeinen Stellvertretern des Landrates zu bestimmen:

- Herr Bernd Brandenburg,
- Herr Frank Fillbrunn.

gez. Dietmar Schulze
Unterschrift16.04.2015
Datum

Begründung:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf muss der Landrat einen allgemeinen Stellvertreter haben. Die allgemeine Stellvertretung sichert die jederzeitige rechtliche Handlungsfähigkeit des Landkreises nach außen ab.

Außerdem sind gem. § 57 Abs 2 Satz 2 BbgKVerf Erklärungen, durch den der Landkreis verpflichtet werden soll, vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter nach § 56 BbgKVerf abzugeben.

Sind Beigeordnete vorhanden, so ist der Erste Beigeordnete der allgemeine Stellvertreter des Landrates (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). § 56 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf regelt ferner, dass die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung - so mehrere Beigeordnete vorhanden sind - der Kreistag aus dem Kreis der sonstigen Beigeordneten bestimmt.

Bislang hat der Kreistag auf eine Bestimmung weiterer allgemeiner Stellvertreter verzichtet.

Insbesondere aufgrund der anstehenden Entlassung der 1. Beigeordneten, Frau Karina Dörk, aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit mit dem Landkreis Uckermark wegen ihrer Ernennung zur Bürgermeisterin der Stadt Strasburg mit Wirkung zum 06.07.2015 ist es zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung nunmehr zwingend erforderlich, die weitere allgemeine Stellvertretung zu bestimmen.